

## **Selbständig oder abhängig beschäftigt – Rechtssicherheit durch eine schnellere Statusfeststellung**

### **Ergebnisse der Antwort der Bundesregierung auf unsere Kleine Anfrage zum Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung, BT-Drs. 19/16455 vom 27. Januar 2020**

Das Statusfeststellungsverfahren dient der Abgrenzung von selbstständiger und abhängiger Beschäftigung und somit der Feststellung des Sozialversicherungsstatus. Es soll Klarheit bezüglich etwaiger Beitragspflichten und Leistungsansprüche schaffen und (Solo-)Selbstständige davor schützen, dass sich ArbeitgeberInnen ihrer Verantwortung entziehen, indem sie Lohnnebenkosten sparen und abhängig Beschäftigte in die prekäre Scheinselbstständigkeit drängen. Es wird von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt.

Leider hat die sozial- und arbeitsrechtliche Schutzfunktion des Statusfeststellungsverfahrens in der Praxis erhebliche Schwachstellen und negative Folgen für Selbstständige. Führt sie doch oftmals dazu, dass die festgelegten Abgrenzungskriterien, bei ähnlichen Aufträgen im Ergebnis der Prüfverfahren unterschiedlich bewertet werden. Nicht selten wird eine zuvor selbstständige Person bei gleichartigen Aufträgen als abhängig Beschäftigte eingestuft wird. Zudem dauern die Antragsverfahren mit aktuell durchschnittlich 85 Tagen sehr lange.

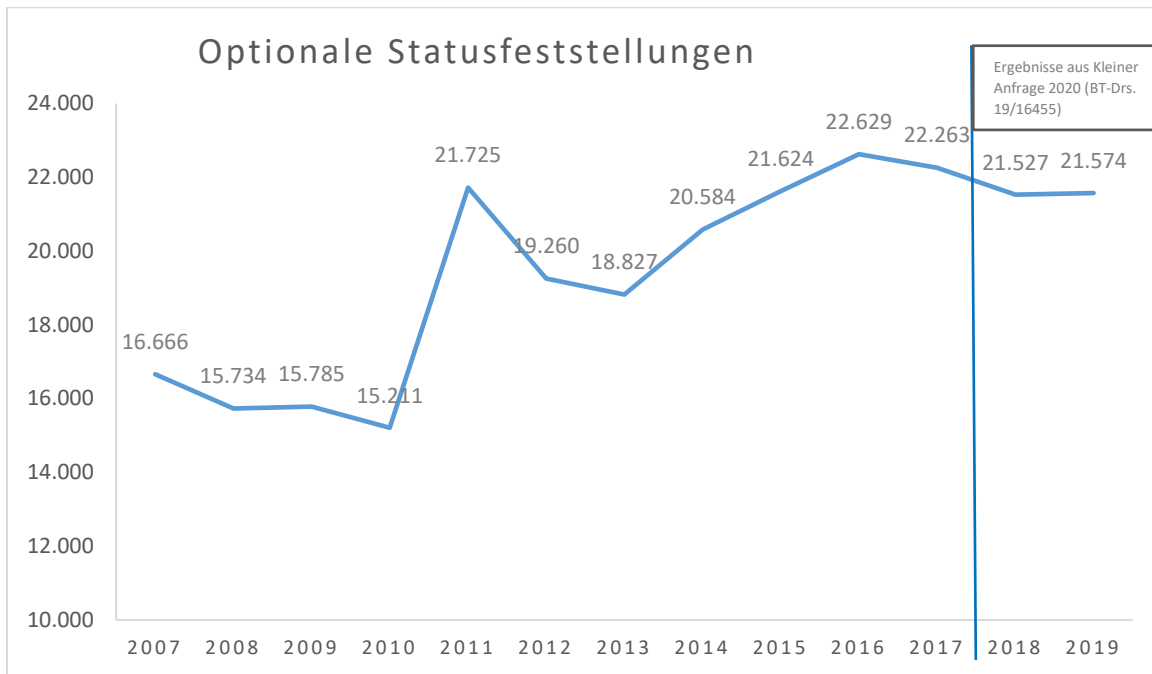
Dies führt bei Selbstständigen zu erheblicher Rechts- und damit auch Planungsunsicherheit. Insbesondere dann, wenn ein Verlust der Selbstständigkeit bzw. des AuftraggeberInnen -Status zu einer Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen führt. Auch auf der AuftraggeberInnen-Seite hat die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Sozialgerichte ausgelegten Kriterien zur Abgrenzung von Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung dazu geführt, dass beispielsweise projektbasierte Aufträge im IT-Sektor weniger an Selbstständige vergeben werden.

Mehr Rechtssicherheit kann, nach Auffassung der Frage stellenden Fraktion, in erster Linie durch eine Vereinfachung und Beschleunigung des Statusfeststellungsverfahrens durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund erreicht werden. Die vorliegende Antwort der Bundesregierung zeigt, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte Gesetzesänderung, durch die das Statusfeststellungsverfahren vereinfacht und widerspruchsfrei ausgestaltet werden soll, auf sich warten lässt. Die Bundesregierung ist noch immer dabei zu prüfen, inwiefern das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV so ausgestaltet werden kann, dass mehr Planungssicherheit entsteht (Antwort auf Fragen 9 und 10).

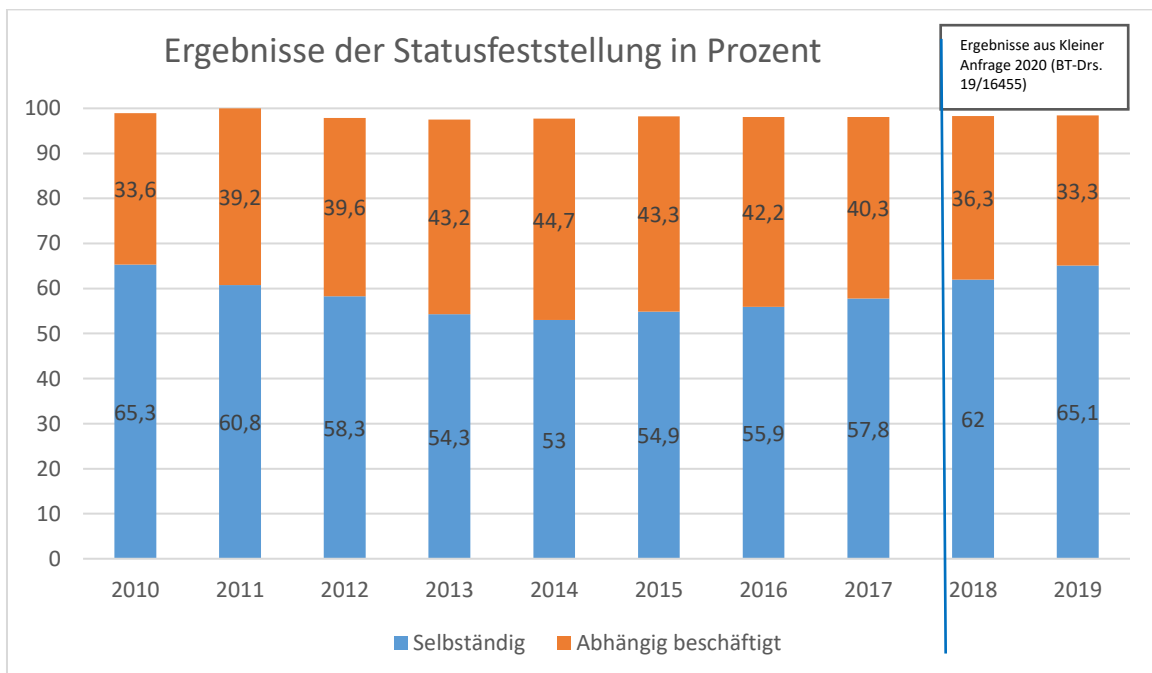
Wir haben zur Verbesserung des Statusfeststellungsverfahrens in den vergangenen Jahren zwei Kleine Anfragen an die Bundesregierung gestellt (hier die Antworten: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/119/1811982.pdf> und <http://dserver.bundestag.de/btd/19/005/1900551.pdf> ) und nun aktuell nach den neuesten Zahlen aus den Jahren 2018 und 2019 gefragt. Die Ergebnisse der Vorjahre werden ebenfalls abgebildet, die neuesten Zahlen sind jeweils gekennzeichnet.

Hier eine Auswahl der Ergebnisse:

Die Zahl der abgeschlossenen optionalen Statusfeststellungsverfahren, die von Selbstständigen und/oder AuftraggeberInnen bei der Deutschen Rentenversicherung angefragt werden können, hält aktuell im Jahr 2019 die seit 2017 leicht rückläufige Tendenz.

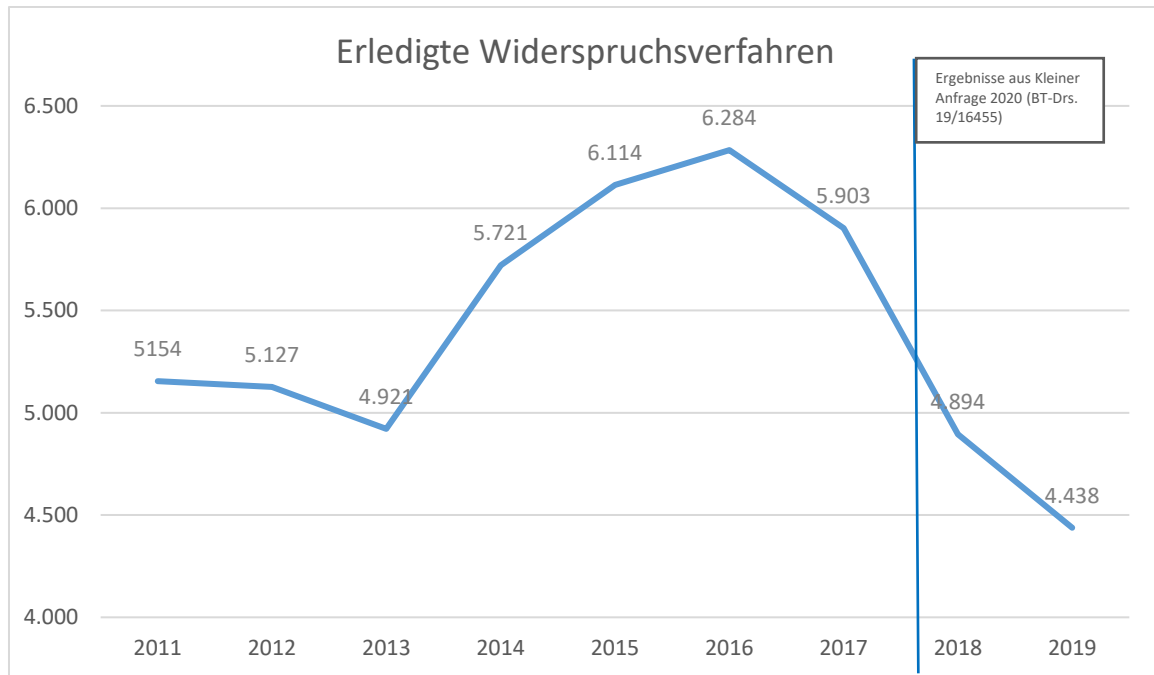


Der Anteil mit dem Ergebnis „selbständig“ nimmt seit 2013 weiter zu, liegt im Jahr 2018 bei 62,0 % und im Jahr 2019 bei 65,1 %.



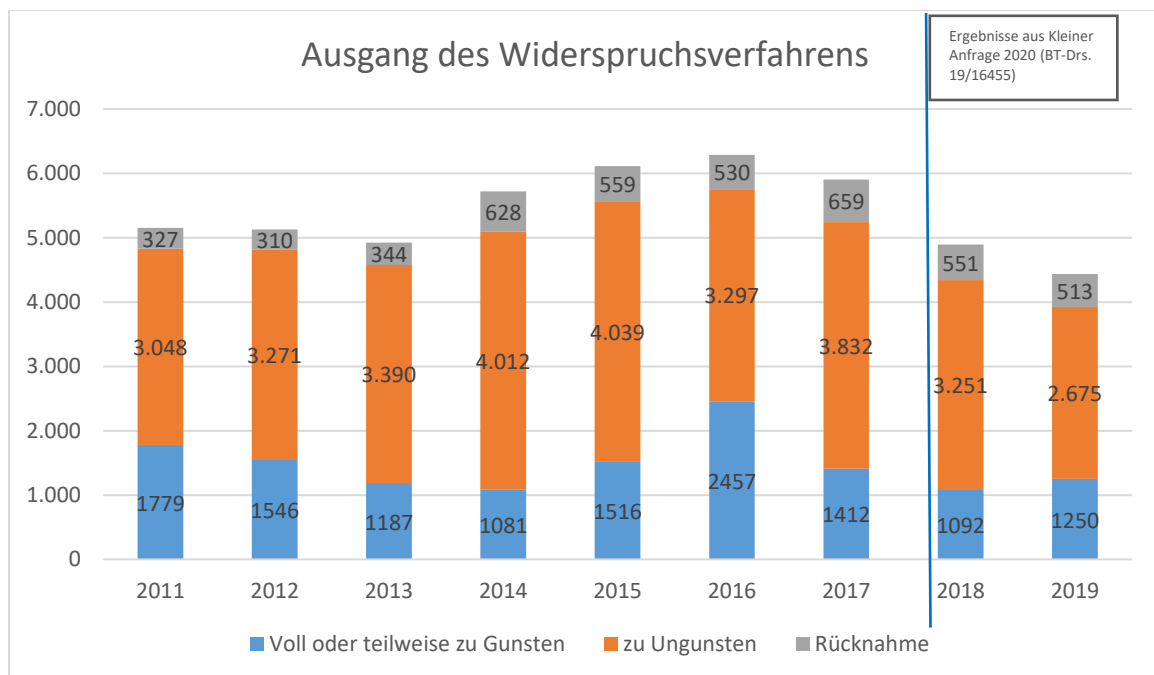
Die Zahl der Widersprüche bzw. erledigten Widerspruchsverfahren gegen ergangene Bescheide ist weiterhin rückläufig und nähert sich im Jahr 2018 mit insgesamt 4.894 Verfahren erstmals wieder

dem vergleichsweise niedrigen Stand von 2013 an. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 4.438 Widerspruchsverfahren erledigt. Zu beachten ist allerdings, dass AuftraggeberInnen und AuftragnehmerInnen ein jeweils eigenes Widerspruchsrecht zusteht, d.h. die Zahl der eingelegten Widersprüche muss nicht zwangsläufig der Zahl der Statusfeststellungen entsprechen.

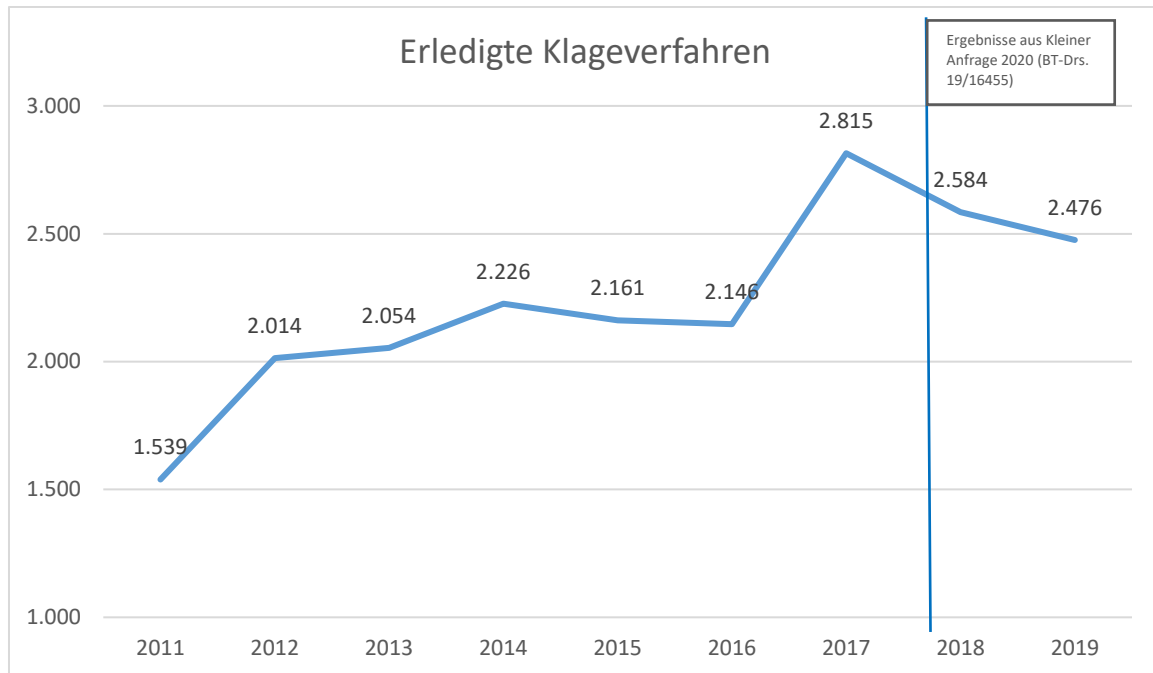


Die Ergebnisse der Widerspruchsverfahren werden in „voll oder teilweise zu Gunsten des Widerspruchsführers“, „zu Ungunsten des Widerspruchsführers“ und „Rücknahme des Widerspruchs“ unterteilt. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (19/16455) hervor.

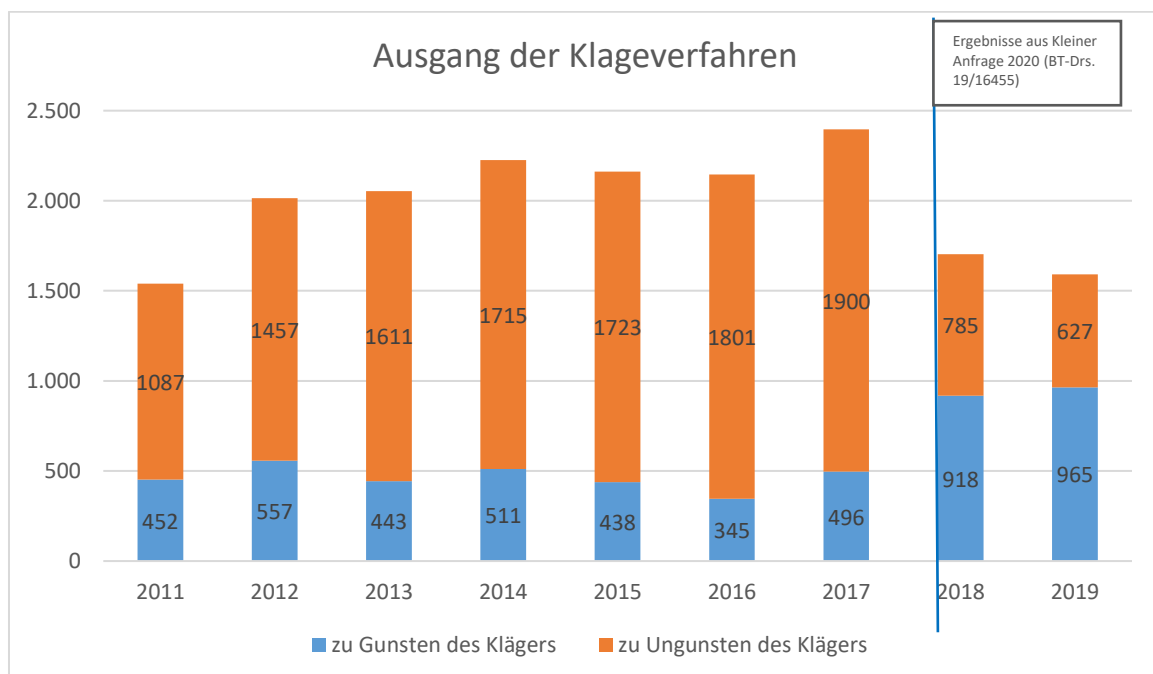
2019 gingen 1.250 dieser Widerspruchsverfahren „voll oder teilweise zu Gunsten des Widerspruchsführers“ aus, gegenüber 2.675, die im Ergebnis „zu Ungunsten des Widerspruchsführers“ entschieden wurden.



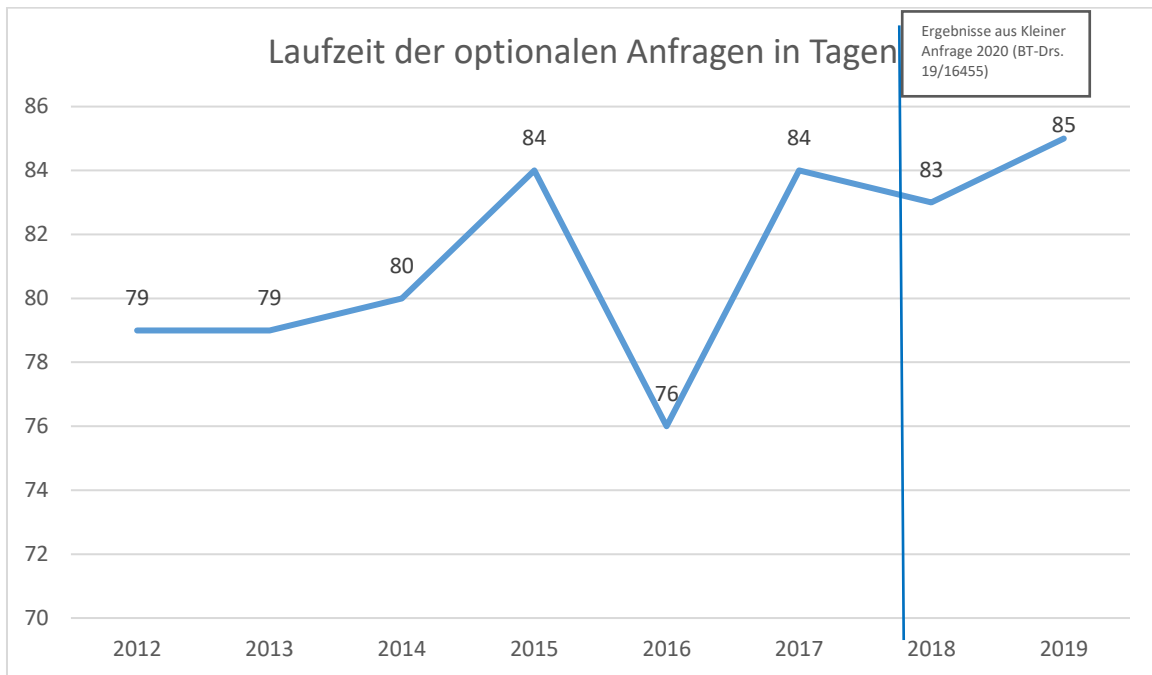
Die Zahl der Klagen vor den Sozialgerichten bzw. die Zahl erledigter Klageverfahren hat gegenüber den Vorjahren leicht abgenommen und liegt im Jahr 2019 bei 2.476 erledigten Klageverfahren. Im Jahr 2017 kam allerdings ein „Sondereffekt“ hinzu, weil eine richtungweisende Entscheidung des Bundessozialgerichtes zur Klärung vieler Fälle beigetragen hat.



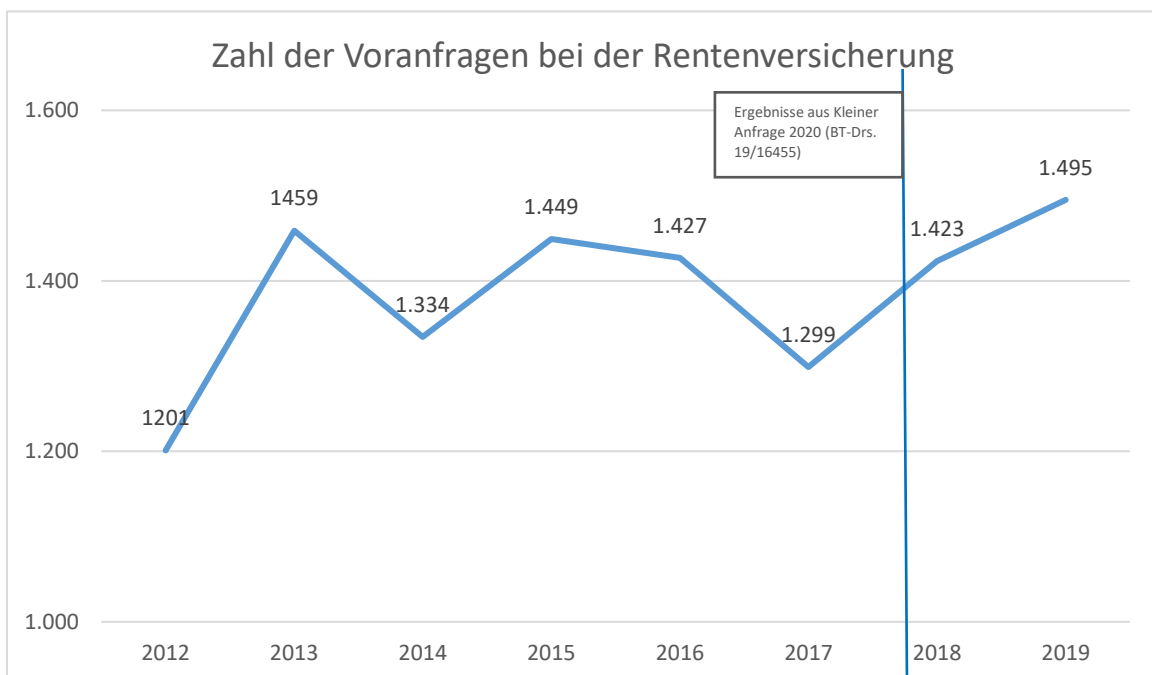
Der Anteil der Klagen, die ganz oder teilweise zu Gunsten des Klägers entschieden wurden steigt von rund einem Viertel im Jahr 2017 auf rund 38 % im Jahr 2019 an. Nicht eingerechnet ist der oben beschriebene „Sondereffekt“ im Jahr 2017.



Die durchschnittliche Laufzeit der optionalen statusrechtlichen Anfragen liegt im Jahr 2019 bei 84 Tagen. Die Laufzeit verlängert sich im Falle von Widersprüchen und Klagen.



Auftraggeber und Auftragnehmer haben bereits vor der offiziellen Statusanfrage die Möglichkeit, eine schriftliche Auskunft zum Status einer noch aufzunehmenden Tätigkeit zu erhalten. Solche Voranfragen sind nicht rechtsverbindlich, werden aber rund 100mal im Monat gestellt.



Bei Rückfragen und/oder Anmerkungen können Sie sich gerne bei mir oder bei meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin, Elisa Lorenz ([markus.kurth.ma03@bundestag.de](mailto:markus.kurth.ma03@bundestag.de)), melden.

Ihr

Markus Kurth